

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/12

Beschluss	
Nr.	vom
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
19.06.2012

-
1. **Betreff:** Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung der Satzung.
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	24.09.2012	nicht öffentlich
2. Gemeinderat	15.10.2012	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Änderung der Satzung der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungsaktiengesellschaft zu.
3. Der Gemeinderat ermächtigt die Vertreterin der Stadt Offenburg in der Gesellschafterversammlung sowie der Hauptversammlung der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Änderung der Satzung zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
19.06.2012

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung der Satzung.

Sachverhalt/Begründung:

1. Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM) und der Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG

Die Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM) hat sich erfolgreich um die Stromkonzessionen der vormals von der Süwag Energie AG (Süwag), einem Tochterunternehmen der RWE AG, versorgten Kommunen im Norden der Ortenau beworben. Hierbei konnten über Neukonzessionen die Stromnetze der Kommunen Achern, Rheinau, Renchen, Kappelrodeck, Sasbach, Oppenau und Sachbachwalden und Kappelrodeck neu hinzugewonnen werden.

Die vorgenannten Gemeinden wollen das Angebot des EWM wahrnehmen, sich als weitere Kommanditisten am EWM zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung soll dem kalkulatorischen Wert der Stromnetze entsprechen. Die Gemeinden gründen hierfür eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft (Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG - EWO). Diese beteiligt sich in Form einer Bareinlage am EWM. Das EWM verwendet den Mittelzufluss aus der Bareinlage zur Finanzierung der Netzübernahme von der Süwag (bisheriger Konzessionsinhaber).

Darüber hinaus beteiligt sich das E-Werk wie badenova mit 24,5% an der neu zu gründenden EWO (Energiewerk Ortenau GmbH & Co. KG), die im Gebiet der genannten Gemeinden als regenerativer Strom- und Gasanbieter auftritt. Die Beteiligung des EWM mit 24,5% entspricht € 122.500. Damit liegt die Zuständigkeit für diese Beteiligungsentscheidung beim Aufsichtsrat des EWM.

Durch die Beteiligung des EWO am EWM verändern sich in § 4 des Gesellschaftervertrages sowohl die Gesellschafter als auch die Kapitalanteile der bisherigen Gesellschafter. Gleichzeitig soll sich die Anzahl der Aufsichtsräte von vormals 18 auf künftig 21 Mitglieder erhöhen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages des E-Werks). Hier von sollen die Gesellschafter Lahr, Offenburg, EnBW sowie EWO jeweils einen Vertreter entsenden dürfen. Zehn Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der vorgenannten Gesellschafter zur Wahl vorgeschlagen. Der Stadt Lahr sowie der EnBW steht nach wie vor ein Vorschlagsrecht für jeweils drei Aufsichtsratssitze zu. Die Stadt Offenburg soll ebenfalls unverändert zwei Aufsichtsratssitze vorschlagen dürfen. Das EWO soll künftig einen Aufsichtsratssitz vorschlagen dürfen. Die sonstigen Gesellschafter schlagen unverändert ein Mitglied zur Wahl in den Aufsichtsrat vor. Die restlichen sieben Aufsichtsratssitze werden analog den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
19.06.2012

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung der Satzung.

Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG Aufsichtsrat	bisher	Neu
Stadt Lahr	4	4
EnBW	4	4
Stadt Offenburg	3	3
Sonstige Gemeinden	1	1
EWO	0	2
Arbeitnehmer	6	7
Gesamt	18	21

Die Beteiligung des EWO an der Verwaltungsaktiengesellschaft erfolgt prozentual entsprechend der Anteilsverteilung in der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG. Auch hier erfolgt die Beteiligung in Form einer Bareinlage. Daraus ergibt sich eine Neuverteilung der Aufsichtsratssitze. Für die bisherigen Hauptaktionäre reduziert sich die Anzahl der zu entsendenden, bzw. zur Wahl vorzuschlagenden Aufsichtsräte von drei Sitzen auf künftig zwei Sitze. Die EnBW hatte in der Vergangenheit den Arbeitnehmervertretern einen Aufsichtsratssitz abgetreten. Dies soll auch künftig erfolgen.

Die Städte Lahr und Offenburg treten künftig einen Aufsichtsratssitz an das EWO und einen an die Vertreter der Kleinaktionäre ab.

Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG Aufsichtsrat	bisher	Neu
Stadt Lahr	3	2
EnBW	2	1
Stadt Offenburg	3	2
Sonstige Gemeinden	0	1
EWO	0	2
Arbeitnehmer (von EnBW)	1	1
Gesamt	9	9

Im Weiteren erfolgen nur unwesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung durch die Aufnahme des Gesellschafters EWO. Lediglich in der Satzung der Verwaltungs-AG wird für bestimmte Entscheidungen ein Mehrheitsanfordernis von 80% statt bisher 75% eingeführt. Damit werden für die bisherigen Hauptaktionäre die Sperrminoritäten erhalten.

Sperrminorität	25 % = 3 Stimmen	20 % = 2 Stimmen
-----------------------	------------------	------------------

Auf die als Anlage beigefügten Synopsen wird verwiesen. Die Verwaltung schlägt vor, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
19.06.2012

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung der Satzung.

2. Kapitalanteil der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM)

Das EWO wird künftig mit 10,75208 % am EWM beteiligt sein. Der Beteiligungswert entspricht dem Verhältnis der Bareinlage zum ermittelten Unternehmenswert des EWM zzgl. der Bareinlage. Dieser Unternehmenswert wurde von zwei unabhängigen Gutachtern ermittelt bzw. bestätigt.

Die EWO-Beteiligung führt dazu, dass die Kapitalanteile der übrigen Gesellschafter entsprechend sinken, da diese keine weiteren Kapitalanteile erbringen. Dadurch sinkt der Beteiligungsgrad der Hauptgesellschafter wie folgt:

	in Prozent (%)		
EnBW	34,73536	31,000585	-3,734774
Lahr	32,94122	29,399353	-3,541867
Offenburg	28,95384	25,840697	-3,113139

Grundsätzlich sinkt zwar der prozentuale Beteiligungswert, die „Alt-Gesellschafter“ wären aber an einem deutlich größeren Unternehmen beteiligt, d.h. die absolute Beteiligung bleibt gleich. Die Geschäftsleitung des EWM geht davon aus, dass aufgrund der Vergrößerung des Netzgebietes und der mit der Integration der neuen Netze verbundenen Synergien und Skaleneffekte das Jahresergebnis mittelfristig gesteigert werden kann. Es sollte möglich sein, dass die „Alt-Gesellschafter“ trotz einer geringeren prozentualen Beteiligungsquote gleich hohe Beteiligungserträge erhalten.

Aufgrund der mittlerweile branchenüblichen Abwehrhaltung der Süwag gegen die Netzaufgabe ist davon auszugehen, dass sich der Netzübergang zum EWM über den 01.01.2013 hinaus verzögert. Süwag wird derzeit von ihrer Muttergesellschaft RWE verkauft. Bis zum Abschluss dieses Verkaufsprozesses ist es schwierig, den Netzübernahmeprozess voran zu treiben. Sollte sich die Süwag weiter sträuben, schlägt das EWM den Rechtsweg ein.

Aufgrund dieser Verzögerungen bei der Netzübernahme ist davon auszugehen, dass das EWM im Geschäftsjahr 2013 noch keine Steigerung seines Ergebnisses erzielen kann. Voraussetzung dafür wären die zusätzlichen Netznutzungsentgelte aus dem zu übernehmenden Netz.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/12

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Abteilung 7.0

Bearbeitet von:
Erika Neumaier-
Klaus

Tel. Nr.:
82-2533

Datum:
19.06.2012

Betreff: Beteiligung der Energiewerk Ortenau Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG (EWO) an der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG und Elektrizitätswerk Mittelbaden Verwaltungs-AG; Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung der Satzung.

Da EWO für die Beteiligung am EWM jedoch eine Bareinlage tätigt, und EWM diese Barmittel für Investitionen (Netzkauf) verwenden kann, reduziert sich dessen Fremdmiteinsatz für die Investitionen. Somit sinkt die Zinslast bei EWM, was sich positiv auf das Jahresergebnis 2013 auswirken wird. Da jedoch der eingesparte Fremdkapitalzins immer noch unterhalb der Rendite aus Netzbetrieb liegt, wird der Ergebnisbeteiligungsanspruch der „Alt-Gesellschafter“ in der gewohnten Höhe nicht erreicht werden können. Die Ergebnisbeteiligung für das Geschäftsjahr 2013 wird demnach unterhalb dem bisherigen Niveau liegen.

3. Beteiligung der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG (EWM) an der Energiewerk Ortenau GmbH & Co. KG (EWO)

Informatorisch wird noch darauf hingewiesen, dass die Beteiligung des EWM an der EWO für die kommunalen „Alt-Gesellschafter“ eine mittelbare Beteiligung darstellt, deren kommunalrechtliche Zulässigkeit (§§ 102 ff GemO) gegeben sein muss.

Bei der Beteiligung des EWM an der EWO mit einem Kommanditanteil in Höhe von € 122.500 handelt es sich nicht um eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages des EWM.

Demnach liegt die Beschlusszuständigkeit für die Beteiligung des EWM am EWO beim Aufsichtsrat des EWM. Ein Beschluss des Gemeinderats zur Beteiligung an EWO ist demnach nicht erforderlich.

Die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Landratsamt Ortenau sowie das Regierungspräsidium Freiburg, und damit die Sicherstellung des öffentlichen Zwecks des EWO ist jedoch dadurch sichergestellt, dass die eingangs genannten EWO-Kommunen deren Beteiligungsbeschluss am RWO nach § 108 GemO deren jeweiliger Rechtsaufsicht vorlegen müssen. Die Beschlüsse und damit die Gründung des EWO können demnach erst vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichten keine Beanstandungen der Beschlüsse der EWO-Kommunen ausgesprochen haben.

Somit ist für die „Alt-Gesellschafter“ des EWM sichergestellt, dass trotz der Aufsichtsratszuständigkeit für die Beteiligung des EWM am EWO sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des EWO gegeben ist.